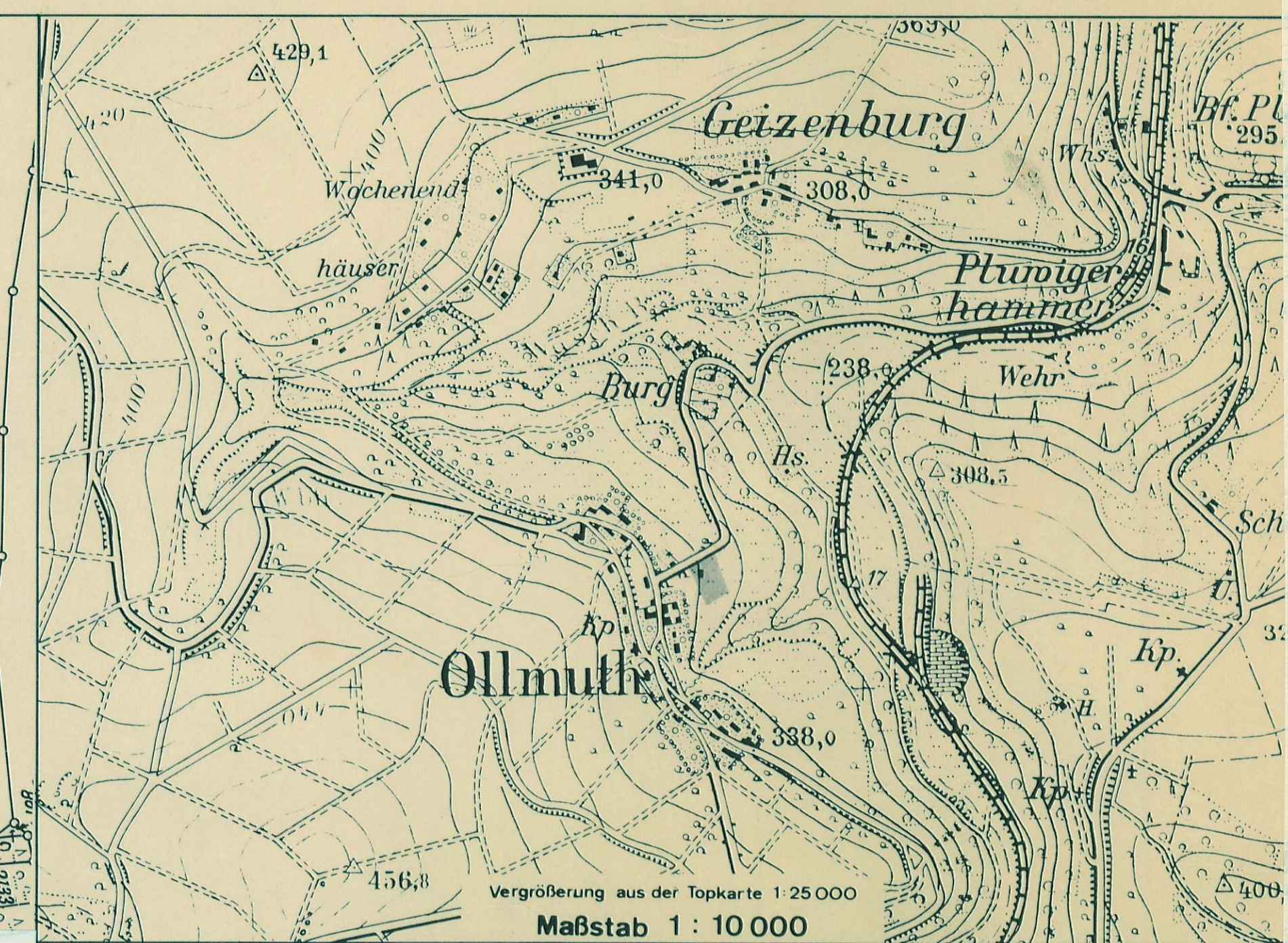


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE OLLMUTH



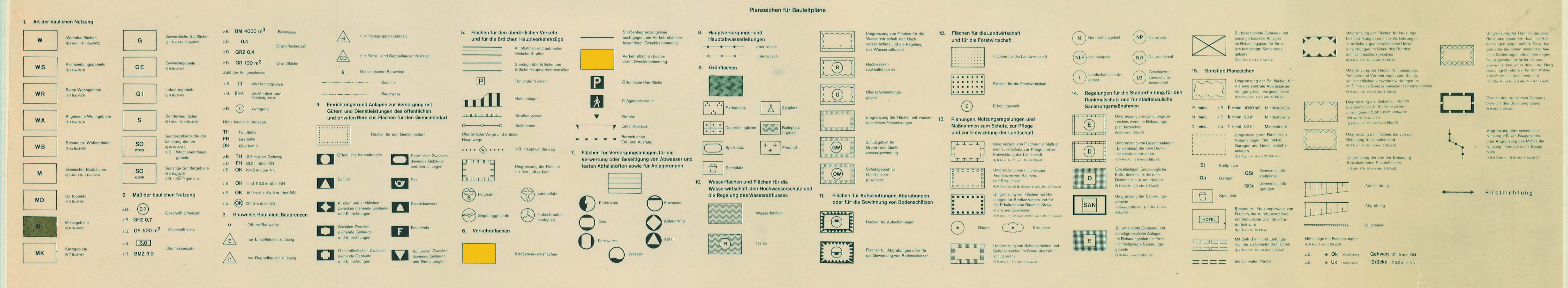
AUSFERTIGUNG
Die Übernehmung des textlichen und zeichnerischen Teils dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Eintragung des gesetzlich vorgeschriebenen Verwehrens zur Ausfertigung des Bebauungsplans werden bewilligt.
Ollmuth, den 02.04.1992
Bürgermeister: [Signature]

Das von Gemeinderat am 02.04.1992 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 16.09.1983 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 24.05.1992 ortsbekannt gemacht mit dem Hinweis, daß der Verbandsleiter während der Dienststunden bei der Verbandsleiterverwaltung Rumer, Rheinstraße 44, 5300 Trier, jederzeit einsehbar werden kann.
Ollmuth, den 24.05.1992
Verbandsleiter: [Signature]

- ### Textfestsetzungen
- Planungsrechtliche Festsetzungen** nach § 9 Abs. 1 BauBG
 - Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1-7 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher unzulässig.
 - Für das Maß der baulichen Nutzung gelten GRZ 0,3 und GFZ 0,5, jedoch dürfen die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten werden.
 - Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagenfront ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Im übrigen richten sich Standort und Anordnung der Garagen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.
 - Abgrabungen und Erdanschlüpfungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als diese für die Anlage von Erdterrassen oder zur Angleichung des Geländes notwendig sind.
 - Grünordnung**
 - Die unbebauten Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude sind als Ziergärten zu gestalten.
 - Auf den übrigen unbebauten Grundstücksflächen ist auf je 150 qm mindestens 1 Laubbau- auch Obstbaum - zu pflanzen.
 - Der vorhandene Nußbaum auf Flurstück Nr. 752 ist zu erhalten. - siehe Planzeichnung -
 - Baugestalterische Festsetzungen** nach § 9 Abs. 4 BauBG i. V. m. §§ 123 u. 124 LBAuO
 - Festsetzungen in der Nutzungsschablone: 1.1. Dachform: Satteldach (SD), Walmdach (WD); 1.2. Dachneigung: 28° - 38°; 1.3. Traufhöhe: TH max. 6,0 m.
 - Dachaufbauten / Dachdeckung: Mindestabstand vom Ortsgang 1,50 m / nur dunkelfarbiges Material.
 - Garagen auf gemeinsamer Grenze sind in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander abzustimmen; sie sind mit Flachdach zu versehen.
 - Nachrichtliche Übernahme** gem. § 9 Abs. 7 BauBG
 - Vorhandenes Fernmeldekabel in der K45: Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist das Fernmeldeamt Trier (BBZ 21) zwecks Lageangabe zu verständigen.
 - Der Sicherheitsstreifen der 20 - KV - Freileitung ist von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten.
 - Die Trasse der vorhandenen Abwasserleitung kann erst nach Aufhebung bzw. Verlegung derselben überbaut werden.

Maßstab 1:1000

ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FÜR DEN EIGENBEDARF FREIGEgeben



1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
§§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 30, 33, 38h und 125 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
§§ 1 und 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
§ 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBAuO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBAuO vom 27.2.1974.
§§ 17 - 23 der Landesbauordnung (LBAuO) v. 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBAuO vom 27.2.1974.
§ 3 Abs. 2 - 4 und §§ 5 u. 17 des Landespflegegesetzes i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).
7. Immissionsschutzgesetz
§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
Trier, den 03.11.1981
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung/ Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2a (6) BBAuG erhoben.
Trier, den 21.11.1982
Katasteramt

Der Stadt/Gemeinderat hat am 16.2.1982 gem. § 2 (1) BBAuG die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.
Am 24.05.1992 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2a (6) BBAuG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBAuG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.02.1982 bis 16.03.1982 jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.02.1982 mit dem Hinweis ortsbekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Stadt/Gemeinderat Ollmuth hat am 02.04.1992 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBAuG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung.
*) einschließlich der gestalterischen Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan einschließl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBAuG durch Verfügung von der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Az.: 6-61 610-13

Die Genehmigungsvorgang der Bezirksregierung der Kreisverwaltung ist am 02.04.1992 gem. § 12 BBAuG ortsbekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einsehbar ist, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abteilungsleiter: [Signature]
Referent: [Signature]
Sachbearbeiter: [Signature]

Ollmuth, den 02.04.1992
Stadt/Gemeindeverwaltung
Trier, im Juli 1982